

Anlage zum Antrag auf Erteilung eines Wohnberechtigungsscheins

Gemäß Wohnraumförderungsgesetz ist vor Erteilung eines Wohnberechtigungsscheins (WBS) abzu prüfen, ob seitens des Antragstellers und der mit ihm in einen Haushalt lebenden Personen erhebliches Vermögen vorhanden ist, welches die Erteilung eines WBS nicht rechtfertigen würde.

Erhebliches Vermögen ist in der Regel dann vorhanden, wenn die Summe des verwertbaren Vermögens der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder folgende Beträge übersteigt:

für das erste zu berücksichtigende Haushaltsmitglied: 60.000,00 €
für jedes weitere zu berücksichtigende Haushaltsmitglied: 30.000,00 €.

Unter Punkt 9 des Antrags auf Erteilung eines Wohnberechtigungsscheins wurden Sie befragt, ob Sie oder weitere Haushaltsmitglieder über verwertbares Vermögen verfügen. Zur abschließenden Antragsbearbeitung ist nunmehr abzu prüfen, ob folgende zum Vermögen zählende Geld und Geldeswerte in Ihrer Haushaltsgemeinschaft vorhanden sind:

Vermögensgegenstand	vorhanden		aktueller (Rückkaufs-)Wert (bitte entsprechenden Nachweis beifügen)
	ja	nein	
Girokonto			
Sparbuch			
Wertpapiere / Aktien			
private Lebens- oder Rentenversicherung			
Bausparvertrag			
nicht selbst bewohnter Haus- oder Wohnungsbesitz			
bebaute oder unbebaute Grundstücke			
ausstehende Forderungen gegenüber Dritten			
sonstige Vermögensgegenstände (z.B. Schmuckgegenstände, Gemälde)			

Ort, Datum

Unterschrift (Antragsteller/in)